



BGM	Stadt Wiesmoor Eingegangen					ZSM
1	02. Mai 2017					3.2
1.1						3
1.2	1.3	1.4	SK	2	2.2	

Mag.art. Edgar F. Weiss.  
parteilos

Mag.art. Edgar F. Weiss,  
Am Nielsenpark 12, 26639 Wiesmoor

An den Bürgermeister der  
Stadt Wiesmoor  
Hauptstrasse 193  
26639 Wiesmoor

Am Nielsenpark 12  
26639 Wiesmoor  
Telefon: 04944 7300  
Mobil: 0171 267 1672

An den Ausschuss für  
Haushalt und Finanzen

Betreff Ist der Defizitausgleich an die Wiesmoor, 2.5.2017  
LWTG konform mit dem EU-Beihilferecht?

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Im Bericht zum Jahresabschluss 2013 weist das RPA Aurich auf das EU-Beihilferecht in Zusammenhang mit städtischen Leistungen an die LWTG hin. (s. Anlage 1)

Im Bericht zum Jahresabschluss 2015 wird abermals auf die Ausführungen zum Verlustausgleich// EU-Beihilferecht verwiesen. (s. Anlage 2)

Auf Nachfrage beim Geschäftsführer der LWTG im Rahmen der Finanzausschusssitzung am 15.9.2016 zum Thema stellte er fest, dass dies nicht seine Sache sei, sondern die des Rates.

Dementsprechend beantragen wir einen diesbezüglichen Tagesordnungspunkt zur nächsten Sitzung des o.g. Ausschusses. Die Verwaltung wird gebeten detailliert den Sachverhalt darzustellen.

Weiters beantragen wir die Beratung und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise zur Sicherung der Zukunft der LWTG.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen 2, Bestandteil des Antrages

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages darf das nominelle Stammkapital der Gesellschaft nicht durch Verluste geschmälert werden. Die Stadt Wiesmoor ist -als alleinige Gesellschafterin- verpflichtet, in Höhe eines sich abzeichnenden Fehlbetrages (etwaigen Verlustvortrages) gesellschaftsrechtliche Einlage zu leisten. Die Entwicklungen der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft im Zeitraum 2011 bis 2015 stellen sich nach den Jahresergebnissen wie folgt dar:

Geschäftsjahre	2013/€	2014/€	2015/€
Umsatzerlöse	683.102,25	845.444,81 €	854.707,36 €
Sonstige betriebliche Erträge	159.876,06	157.261,76 €	139.731,11 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.403,64	5.830,85 €	5.327,00 €
<b>Erträge zusammen</b>	<b>829.381,94</b>	<b>1.008.537,42 €</b>	<b>999.765,47 €</b>
Materialaufwand	28.335,85	141.084,07 €	128.136,79 €
Personalaufwand	587.724,93	732.037,09 €	674.678,81 €
Abschreibungen	243.762,85	244.667,67 €	241.704,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	449.252,27	439.448,10 €	451.641,43 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	169.105,49	128.174,59 €	102.812,95 €
<b>Aufwendungen zusammen</b>	<b>1.478.181,39</b>	<b>1.685.411,52 €</b>	<b>1.598.973,98 €</b>
<b>Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-648.799,45</b>	<b>676.874,10 €</b>	<b>599.208,51 €</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	- €	- €
Sonstige Steuern	0,00	- €	- €
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-648.799,45</b>	<b>676.874,10 €</b>	<b>599.208,51 €</b>
Entnahme aus der Kapitalrücklage	648.799,45	676.874,10 €	599.208,51 €
<b>Bilanzgewinn/Verlust</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die Verluste der Gesellschaft fielen gegenüber dem Vorjahr niedriger aus (-77.665,59 €).

Das finanzielle Engagement der Stadt ist weiterhin erheblich. Mit Blick auf zukünftige Abschlüsse, die weitere Fehlbeträge erwarten lassen, bleibt die Stadt Wiesmoor gefordert, über das Beteiligungsmanagement Steuerungsaufgaben wahrzunehmen, um die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft weiter zu optimieren.

Auf die Ausführungen des Prüfungsberichtes 2013 hinsichtlich des Verlustausgleichs / EU-Beihilferecht wird verwiesen.

## 10 ERGEBNISSE ZU DEN EINZELNEN PRODUKTEN

Die Haushalte der Stadt Wiesmoor enthalten jeweils eine Übersicht über die gebildeten Produkte mit der Zuordnung zu den einzelnen (7) Teilhaushalten. Diese Angaben sind unzureichend.

6. Nach § 4 Abs. 7 der GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Dieser Bestimmung werden die Haushaltspläne der Stadt Wiesmoor nicht gerecht. Hierzu auch Joachim Rose in „Kommunale Finanzwirtschaft für Niedersachsen“: „In einer Produktbeschreibung im Haushaltsplan sind neben der Aufgabengrundlage (z. B. eine Rechtsvorschrift oder ein Beschluss der Vertretung) die Ziele, die Zielgruppe und andere Details zur Konkretisierung anzugeben. Anschließend werden jedem Produkt dafür sinnvolle Kennzahlen zugewiesen. Erst damit wird eine Steuerung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht.“ Diese Vorgaben sind künftig bei der Haushaltsaufstellung zu beachten.

Die Produktergebnisse sind im Anhang zum Jahresabschluss in Kurzform dargestellt. Die internen Leistungsverrechnungen sind in den Ergebnissen enthalten.

### Europäisches Beihilferecht

Gem. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen staatliche Beihilfen (an Unternehmen) grundsätzlich dem Genehmigungsvorbehalt durch die Kommission der EU. Sie entscheidet, ob eine staatliche Beihilfe im Sinne der Vorschriften des AEUV vorliegt und ob diese staatliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Bei Förderungen, die geringfügig sind, geht die EU-Kommission davon aus, dass der Binnenmarkt durch diese nicht beeinträchtigt wird. Auf die Ausnahmeregelungen der De-minimis-Verordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006) wird in diesem Zusammenhang gesondert hingewiesen.

Staatliche Beihilfen (an Unternehmen) sind in der Regel vor ihrer Gewährung zur Genehmigung vorzulegen (zu notifizieren) und dürfen erst nach einer genehmigenden Entscheidung der Kommission gewährt werden, es sei denn, die Leistungen der Stadt Wiesmoor sind von der Notifizierung durch die Kommission der EU freigestellt (gem. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –AGVO- oder auf Grundlage einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung).

Wegen der Komplexität der Angelegenheit weist das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung der Vereinbarkeit mit geltendem EU-Recht nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist. Die Stadt Wiesmoor ist aufgefordert, ihre Leistungen an die LWTG entsprechend dem EU-Beihilferecht zu beurteilen und ggf. das Verfahren gem. Art. 107 AEUV zu beschreiten. Auf das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung (die sich auch auf die getätigten Ausgleichszahlungen der Vorjahre beziehen kann) wird in diesem Zusammenhang vorsorglich hingewiesen.

### **8.1 Kurbeitrag / Fremdenverkehrsbeitrag**

Die Stadt Wiesmoor verfügt als anerkannter Luftkurort über ein reichhaltiges Angebot an Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Dieses breite Angebot belastet den städtischen Haushalt in einem Ausmaß, der mittlerweile an die Leistungsgrenzen stößt. Der erhebliche Zuschussbedarf im Bereich der Touristik macht dies deutlich. Da Einsparungen in diesem Bereich aufgrund der Investitionen der vergangenen Jahre und des mittlerweile gefestigten Standards nur begrenzt möglich sind, wird die Stadt gehalten sein, speziell für den Bereich der Touristik eine Refinanzierung der Kosten durch zusätzliche Einnahmen zu schaffen.

6. Die Stadt sollte deshalb ihr Augenmerk darauf richten, zusätzliche Einnahmen durch die Erhebung von Kurbeiträgen und/oder Fremdenverkehrsbeiträgen zu erzielen.